Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren

Republik, an die Bürger des Kantons Waldstätten

Autor: Bay / Mousson / Meyer, F.B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542884

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uffert

Mitekedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III. No. LIL Lugern, den 22. April 1799. (3. Floreal. VIE)

Die Größe des Verlustes nicht übersehen. So groß aber Noth bei, und haben auch ihre teste dürstige Nahrung auch derselbe sein mag, so ist es nicht der gröste Vers mit ihnen getheilt.

Inst, der den Distrift Altdorf an diesem Tage betrossen Iran grösser des Kantons Waldkätten! Je dat. Die Shie, die Achtung in den Augen aller guten grösser die Schande ist, mit der sich eine Klasse von Wenschen ist sie einen betrachtlichen Theil seiner Eins Menschen in Suerer Mitte gebrandmarkt hat, desse wohner noch viel unwiederbringlicher verioren, als Haus mehr Beruf habt Ihr, Euere Gesinnungen durch eine und Desche sür die Brandheischädigten von Altdorf willige Ausenhare der Verunglusten und durch eine und Desche sür die Brandheischädigten von Altdorf willige Ausenhare der Verunglusten und durch eine und Baabe für die Brandbefchadigten von Altdorf. willige Aufnahme der Berunglutten und burch wirtfame 23 nn je ein Ungluksfall so beschaffen war, daß er jeden hilfsleistung auszuzeichnen. Die Geburtsstätte Tells ist Zuschauer in seinem Junersten bewegen und zur thatig- durch unwürdige Nachkömmlinge entweiht; aber da, sten hilfe hatte auffordern sollen, so ist es dieser fürch- wo die Denkmaler seiner Thaten vor Euern Augen terliche Brand gewesen. Das Geheul des Sturmwindes, schweben, werdet Ihr die Ehre seines Volkes durch der mit einer unbezähmbaren Wath die Flamme ergriff, Bürgersinn und handlungen der wohlthätigsten Men-und in weiten Streken umhertrieb, die Schnelligkeit, schenliebe, worzu Euch die Umstände so dringend auf mit der das Feuer in den entlegensten Theilen des Fle- fodern, wieder herzustellen suchen. tens zu gleicher Zeit ausbrach, und ohne Schonung Bereits hat die Gemeinde Schweiz, durch schnelle mit der das Feuer in den entlegensten Theilen des Flesson, wieder herzustellen suchen.

kens zu gleicher Zeit ausbrach, und ohne Schonung
alles vor sich her verzehrte, die Menge der Verzweiselnsten, die sich auf einmal Eigenthum und Lebensunterstate und balt entrissen sahen, alles war dazu gemacht, um Theilstate nach dem ihrem Schiksate und thätiges Mitleiden einstalltässelle hat die Gemeinde Schattdorf unausgesodert Anstalt getroffen, das die gestüchtete Haabe der Brandstalfen. Und wie legte ein Theil der Einwohner von des henachdarten Gemeinden, die sich in zahlreichen den einsahen, dasselle an den Tag? Kalt und Verschiebene Umstände, die dem Unglätsfalle vorssleichgültig sahen viele derseiben der allgemeinen Bersanstellen zu ihren Hande, die dem Unglätsfalle vorssleichgültig sahen viele derseiben der allgemeinen Bersanstellen, was der Unterzans Aksteichen den ihnen hätte es abgehangen, manche

Das Bollziehungodirektorium der heldetischen Wohnungen vor dem Angriffe der Flammen zu schützen, einen und untheitbaren Republis, an und den größen Theil der beweglichen Saabe zu retien. Die Bürger des Kantons Waldfatten. Um Sand anzulegen, mußten sie init hohem Lohn und baarem Geid erkauft werden, und was auf diese Weste B fi r g e r! bem Feuer entgieng, wurde haufig die Beute der nicdertrachtigsten Raubsucht. Auf das Leben des UnterDas Unglit, das fich am s. April in Euerm flatthalters, der mit unermudetem Eifer alle Siffe aufbot, Kanton creignet hat, muß Euch nur allzubekannt seyn; hatten sie einen war glüklich mißlungenen Anschlag gester wohlgebaute Fleken Altdorf ist in Zeit von wenigen macht, und zulezt schieden sie von der ranchenden Brandsstunden ein Raub der Flammen geworden; zweihuns stätte unter Drohungen, daß die Wohnhäuser einiger dert und achtzig Häuser, die Wohnungen von beinahe auszezeichneten Patrioten, die mit wenigen andern versachtzehnhunderr Menschen, liegen eingeäschert da, und schont geblieden waren, das auch in Schutt und Asche diese Unglüssichen, der nothwendigsten Ledensbedürsnisse daltegen müßten. Dieß geschah von Mitdurgern, deren beraubt, irren umber und sprechen das Mitleiden ihrer Boreltern seit mehr als einem halben Jahrtausend mit Brüder auf eine krästige Weise um Aufnahme und den Einwohnern Altdorfs durch die engsten und der berliche Aerhältnisse verbunden waren; und nur fremde

borfs durch ein Verbrechen ohne seines gleichen bewirkt worden fen. Die offentliche Sieherheit erfodert daher, daß die Entstehungsart des Brandes, von welcher Art fie auch feg, an den Ting gebracht werde, und macht es der Regierung jur Pflicht, alle Entdefungemittel, Die in ihrer Gewalt fteben , ju bent Ende aufzubieten. In dieser Absicht sowohl, als um die Brandbescha-bigten wieder in den Besit, der ihnen geraubten Effetten zu seben, hat das Bollziehungsdireftorium beschloffen :

1. Der Regierungestatthalter bes Rantone Bald= ftatten wird durch einen hiezu abgeordneten Commiffar über die Entstehungsart des Brandes von Aitdorf Die

ftrengften Untersuchungen anftellen laffen.

2. Demjenigen, welcher eine fichere Ungeige, bag absichtlich Feuer eingelegt worden, geben, und zugleich In Erwägung, daß diese Auslegung der Absicht den Urheber oder die Urheber des Berbrechens befannt des Artifels 14 oberwähnten Geseiges zuwieder sen, machen wird, ift eine Belohnung von hundert Louisd'ors welche bestimmt dabin geht, teine vereblichten Burger verheiffen.

meinden find bei ihrer Berantwortlichkeit aufgefodert, alle dabin gefüchteten Effetten der Brandbeschadigten von Altdorf ju Sanden ihrer Eigenthumer in Sicherheit

4. Jedermann, der die Entwendung ober Berbeimlichung folcher Effetten anzeigen und zugleich ben Thater ober die Thater bekannt machen wird, foll eine dem Werthe des Effetts angemeffene Belohnung von wei bis geben Louisd'ors empfangen.

Geben in Lugern, den 12. April 1799.

Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums, 3 a p.

Im Mamen des Direktoriums, ber Gen. Getr. monffon.

Bu brucken und publigieren anbefohlen, Der Minister der Juftig und Polizei, F. B. Meyer.

> Gefeggebung. Groffer Rath, 13. April. (Fortfegung.)

mirb.

Der große Rath an ben Genat.

Muf mehrere eingelaufene Berichte bin, dag Die Artifel 13 und 14 des Gefetes vom 13ten Dezember 1798. über die Organifation ber Milig, an einigen Orten dahin misverstanden worden , dag wenn aus einer Familie von mehreren unverehlichten Brudern im Alter von 20 gurutgelegten Jahren, einer oder zwei vorlaufig ausgehoben worden, die übrigen des Loofes zu Erganzung der Auszüger auf alle Falle enthoben fewen; welches Migverftandnif verursachet , daß in einigen Gemeinden viele unverehlichte Manner unter der Referve geblieben find, wahrend an ihrer Stelle Berheirathete bas Contingent in den Auszugern ausfüllen mußten,

ihrer Familie zu entziehen, fo lange bas Baterland in 3. Die offentlichen Beamten der benachbarten Be- Der Rlaffe der Unverehlichten Die binlangliche Babl

feiner Bertheidiger findet,

hat der groffe Rath nach erklarter Dringlichkeit befchloffen:

1. Wenn aus einer Familie bereits einer ober zwei Bruder, zufolge des Artifels 13. § 2. des erwähnten Gesetzes vorläufig ausgehoben worden, so find die übrigen jur Elite verpflichteten Bruder gehalten, ju Erganzung bes Contingents ihrer Gemeinde demungeacht mit ben andern unverheiratheten Burgern der Gemeinde zu loosfen, und foll der 14. Artifel des genannten Gesetzes genau beobachtet werden, welcher fagt, daß kein Bers heiratheter das Lood giehen muß, fo lange das Contingent aus dienstpflichtigen Unverehlichten erfest werden fann.

2. An denjenigen Orten, an welchen die Auszüge nicht mit diefer Borfchrift übereinstimmend gemacht worden, follen gwar einstweilen die ausgezogenen Burger mit ihren Compagnien marschieren, wenn diese ben Befehl bagu erhalten; hingegen aber sollen die dienstpflichtigen Unverheiratheten aufs schleunigfte obigem Artifel zufolge zur Elite eingetheilt werben, und die allfällig abmarschierten Chemanner ablofen.

3. Wenn die Zahl dieser zurütgebliebnen Unvereh-lichten nicht hinreicht, alle Berehlichten eines Contin-Auf Bles Antrag erhalten die mit dem Opfer auf 30 Jahre berechtigt, sich ablosen zu lassen, sodenn nach-den Altar des Vaterlands abgeordnete Burger der Ge- her die von 25 bis 30 zurütgelegten Jahren, und end-

meinde Napperschwol, und auf Bille ters Antrag des lich zulezt die von 20 bis 25 Jahren.

Negierungsstatthalters des Kantons Zürich, unter laus 4. Wenn eine dieser drei Klassen nicht ganz abges tem Beifall die Shre der Sikung, und den Bruderkuß. löst werden kann, so mussen die Bürger dieser Klasse, Koch im Namen der Militaircommission legt fols die die Ablösung verlangen, unter sich darüber das gendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit ers Loos ziehen.

stärt, und welches Sweise in Berathung genommen 5. Dieses Geset, so wie die Artikel 13, 14, 15,

5. Dieses Geset, so wie die Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19. desjenigen vom 13. Dez. 1798.,